

AB

50B 13  
f. 47



904r

V. b. 50

Philosophie  
B. 46.

~~27~~ 128 IV 470 40.



V. Fulda.  
1476.

Donum illi: Auctoris.



Durch den  
ohnmaßgeblichen Grundriß eines Plans  
zur Aufbelfung des Credits,

d. d. Berlin den 9. Martii 1776.

veranlaßtes Gutachten

eines

Märkischen von Adel.

1757

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

1757

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

L571





Des Glücks, unter einer Regierung zu leben, welche die Wahrheit liebt, und Vasallen eines so weisen, als mächtigen Königs zu seyn, der uns helfen will, wenn wir nur über die beste Art der Hülfe selbst erst einig geworden sind; dieses Glücks würden wir alle nicht würdig seyn, wenn wir es nicht mit dem allerdevotesten Dank zu erkennen, lebenslang bereit wären.

Aber auch ich insbesondere, dem von denen Herren Kreis-Eingefessenen des Saachischen Kreises der ehrenvolle Auftrag geschehen ist, in ihrem Namen, über dieses königlich gnädige Anerbieten zu tractiren, verhandelte Acta zu lesen, und mein Gutachten, Namens dieses Kreises, darüber zu geben; auch ich würde dieser Ehre nicht würdig seyn, wenn ich es sowohl an patriotischem Fleisse bey dieser mühevollen Sache, als an patriotischer Aufrichtigkeit und Gewissenhaftigkeit in meinen Votis ermangeln liesse.

Die Beschwerlichkeit, dieses Votum sehr oft abschreiben lassen zu müssen, hat mich zum Drucke desselben bewogen. Wozu ich denn noch um so leichter mich entschloß, da der gedruckte ohnmaßgebliche Grundriß eines Plans ic. eine umständliche Antwort bedurfte, und deren Vertheilung in eben so viel Hände nöthig machte.

Nach diesem kurzen Vorberichte, welchem ich noch das aufrichtige Geständniß sehr gerne beyfüge: wie sehr ich die Unzulänglichkeit meiner Einsichten in so wichtigen Sachen fühle, und bloß meinen Gehorsam gegen den Auftrag meiner Herren Kreismiteingefessenen zur Entschuldigung deswegen anführe, wende mich unmittelbar zu meinem Gegenstande.

Daß überhaupt der Credit des hiesigen Adels auf liegende Gründe, nicht mehr derselbe sey, als er wohl vor 30 Jahren noch gewesen, ist eine bekannte Wahrheit. Aber, nebst denen Staats- und Policeyursachen dieser Abnahme, werden gewöhnlich folgende Ursachen vergessen, die ich als einen Nachtrag zur Beherzigung empfehle.

1. Das zur Mode gewordene ungewissenhafte leichtsinnige Betragen, — da Ehrlichkeit und deutsche Treu sich endlich ganz verlieren dürfte — da die Hinweisung auf Gewissen und Ewigkeit verspottet, und die Eides-Formul als eine bloße Ceremonie betrachtet wird.
2. Der Gang des Processus in Credit-Sachen, der dem Creditor hypothecarius äußerst widrig ist, und wo von Kosten und Verlust für ihn stets die Rede bleibt: der Protraction seiner Befriedigung, welche in manchen Fällen das größte Uebel für ihn ist, noch zu geschweigen.
3. Der Mangel richtiger Tax-Principiorum und eines Grund- oder Lagerbuchs, worinn der wahre Werth aller adlichen liegenden Gründe verzeichnet stehet. Denn nur, wenn dieses Grundbuch erst da wäre,

denn



denn wären Hypothequen-Bücher fürs Credit-Wesen von einigem Werth, weil die Hypothequen-Bücher zwar die Schulden eines Gutthes, nicht aber die Sicherheit nachweisen, ob auf dieses Gut ferner Credit gegeben werden kann, oder nicht.

Den wahren Werth eines Landguthes zu finden, dieses ist nun das schwere Problem, von dessen Auflösung alles in diesen Sachen abhängt.

Es ist bey der Abschätzung dieses wahren Werthes allerdings eine sehr verschiedene Frage; entweder ob der Taxant dem Herrn des zu taxirenden Gutthes nur einstweilen Credit schaffen; oder, ob dadurch eine auf beständige Zeiten dauerhafte Grundlage zum Credit-Wesen in seinem Vaterlande verschaffet werden soll.

Ersteres ist ist eine sehr gewöhnliche, aber eben darum auch den Credit zerstörende Sache. Mir sind selbst Güther bekannt, die zur Veruhigung der Creditorum auf 280000 Thaler taxirt, bald darauf aber für 5700 Thaler verpachtet wurden, und deren Pächter doch feyerlichst versichert, die Pacht gegen ein sicheres Surplus, nur von 300 Thalern jährlich, an jedermänniglich gern abtreten zu wollen.

Letzteres also muß allein bey diesem Geschäfte das Augenmerk des redlichen Patrioten seyn.

Also der wahre beständigste Werth der Landgüther soll erfunden, und darnach zum bleibenden Credit-Principio ins Grund- oder Lagerbuch eingetragen werden. Wie wird denn nun dieser wahre Werth erfunden?

Antwort. Ich unterscheide zuörderst den Werth eines Landguths in veränderlichen, und in beständigen Werth. Zum veränderlichen Werth eines Landguths gehöret alles, was Feuer, Krieg, Wasser, Viehsterben, Miswachs, Ungeziefer, oder erschwerter Vertrieb der Producten ic. ic. alteriren

können. Als jährlichen Ertrag, Gebäude, Forstnuzung, Obstbäume, Fische-  
reyen, Jagden, Inventaria ic. ic.

Wenn nun überdem die Verhältnisse zwischen Landesherr und Vasall verän-  
derlich sind, und Gerechtfame der Nothwendigkeit und den Staatsbedürfnissen  
oft weichen müssen, auch Finanz-Arrangemens so merkbaren Einfluß in den  
Ertrag der adlichen Güther haben können; so läßt sich auch auf diesen veränder-  
lichen Ertrag allein, die beständige Sicherheit des Creditoris hypothecarii  
nicht gründen. Ein leicht begreifliches Beyspiel mag dieses erläutern. Man  
setze den Fall: Es wäre zur Erhaltung der Staatsbedürfnisse nothwendig, daß  
die Butter, so wie das Brennholz, einer gewissen Compagnie im Lande,  
mit Monopoliën-Rechten verpachtet würde; müßten sodenn nicht die Hollän-  
dereyen des Adels in kurzen eben so am Ertrage verlieren, als seine Forstnuzun-  
gen schon verlohren haben?

Da dieses einzige Beyspiel allein entscheidend beweiset; so wäre es unnö-  
thig, über den Punkt des zufälligen oder veränderlichen Werths eines Landguths  
noch weitläufiger zu seyn. Soll aber nun dieser veränderliche Werth gar nicht  
gerechnet werden? Allerdings. Nur er gehört nicht ins Grundbuch; sondern in  
die Kauf-Taxa, in den Anschlag, in die Description des zu subhastirenden  
Guthes. —

Worinn liegt denn nun der beständige Werth eines Landguths? Antwort.  
in dem, was am wenigsten *amovibel* ist: in der Erde, oder in Grund und  
Boden, nach Morgenzahl à 180 Quadrat Ruthen. Und wie verfähret man  
denn, wenn man diesen wahren Werth schätzen will? Antwort. Nach dem  
das Quantum dieses Bodens, der, nach Aufhebung der Gemeinheiten, pri-  
vativ besessen wird, erfunden ist; so wird dessen Qualitat taxirt. Um zu die-  
ser Taxa zu gelangen, theilt man ihn mit der größten Genauigkeit in 7 oder  
mehr

mehr Classen, und nimmt für jede Classe solche Principia der Schätzung an, wie sie Naturkundig-ökonomische Taxanten angeben werden.

Ehe und bevor man nicht über den mit Geld zu schätzenden Werth eines Morgens Land in der besten, und in der schlechtesten Classe einig worden ist, lassen sich auch die Mittel-Classen nicht bestimmen. Mir ist auch keine Autorität bekannt, die hierüber entscheiden könnte, dafern es nicht Sr. Königl. Majestät Allerhöchst gefiele, einer Comitée von den größten Naturkennern (wie z. E. Herrn Prof. Gleditsch u. u.) in Dero Landen diese Norm-Erfindung aufzugeben: Wie viel Geld nemlich, den Friedrichs d'or à 5 Thaler gerechnet, der Morgen in jede Classe künftig werth seyn soll.

Es sind zwar in des Herrn von Münchhausens Hausvater, und sonst in manchen ökonomischen Büchern, diese Classificirungen des Bodens nach seinen Bestandtheilen, schon oft versucht worden. Nur dessen Würdigung gegen Geld, und die Autorität, daß es also und nicht anders künftig gehalten werden solle, fehlt noch, welche denn Se. Königl. Majestät zum großen Nutzen Dero Landes zu suppliren geruhen würden. Nur alsdenn wird es möglich, zur beständigen möglichsten Sicherheit des Creditoris hypothecarii, den wahren Werth eines Landguths mit derjenigen Genauigkeit fürs Grundbuch zu erfinden, mit welcher der Geometer bey Aufgaben, die keine vollständige Genauigkeit zulassen, seinen Irrthum wenigstens so klein und unschädlich, als möglich, macht. Denn wie überall keine menschliche Regel ganz frey von allen Ausnahmen bleiben kann; also geht es auch hier. Eine dieser Ausnahmen ist die Lage eines Guths an großen Strömen, die überschwemmen und versanden; oder an Sandwüsten, von welchen der Besizer des Guths nicht Herr ist, und von denen also durch die Sturmwinde jährliche Verschlimmerungen entstehen. Jedoch, wenn dergleichen Vorfälle durch separate Kreis-Commissionen besichtigt,

tigt, der Schaden gewürdigt, und im Grundbuch am wahren Werth abgeschrieben, so wie Alluvionen, und anderer Zuwachs des Fundi, zugeschrieben würden; so wäre auch diesem Einwurf begegnet, der aufs Ganze ohnehin nicht so sehr einfließet, da in unserm Lande die Zahl solcher Gütherlagen gegen die andern, wie 100 gegen 1 ist.

Hiermit wäre denn das schwerste, nemlich die Möglichkeit der Erfindung des beständigen Werths eines Guths, mithin dessen Eintragung in ein Grund- und Lagerbuch erwiesen.

Wo bleibt denn nun derjenige Werth eines Landguths, der, ob er gleich oben veränderlicher Werth genannt wird, dennoch wichtig genug ist?

Antwort. Eigentlich, und da hier die beständige Sicherheit des Creditoris hypothecarii ausgemittelt werden soll, brauchte ich mich mit Beantwortung der Frage gar nicht zu bemengen. Indes, da es die Nützlichkeith meines Vorschlags in helleres Licht zu setzen dient; so beliebe man zu erwägen:

1. Wenn gleich die oben specificirten Stücke nur einen veränderlichen Werth haben; so haben sie doch einen Werth. Aber dieser Werth wird am meisten und sichersten durch die Concurrentz der Liebhaber beym Verkaufs-Termino bestimmt.\*
2. Vermehren sie den Wechsel-Credit ihres Besizers, welcher aber mit dem hypothecarischen oder Landes-Credit durchaus nicht vermengt werden darf.
3. Ge-

\* Wie wahr dieses sey, beweisen die Licitations-Protocolle. Kehrt sich da wohl der Käufer an die Taxa? Er bietet nach der Meynung, die er von der Brauchbarkeit des Immobilis hat, und urtheilt über die Balantz des Werthes von Geld gegen Immobilia, nach seinen eigenen Grundsätzen.

3. Gehört er in den Pacht- oder Kaufanschlag, und in die Description des Guths, aber nicht ins Grundbuch.
4. Das Schwankende in den Tax-Principiis dieses veränderlichen Werths, schadet auch alsdenn nicht so viel; weil die Concurrentz der Liebhaber, wenn Notiz und Zeit genug gegeben wird, alles berichtigt.
5. Auch, bey obigen Vorkehrungen, niemals ein Creditor hypothecarius so weit im bloßen steht, daß ihn dieser veränderliche Werth und dessen Realisirung bey der Subhastation interessirte. Ueberdem endlich
6. im Grundbuch aller schädliche Hypothequen-Rang verschwände, und caeteris paribus die zwanzigste Hypothec so viel Sicherheit, als die erste, hätte.

Wie hoch kann nun der wahre Werth eines Landguths im Grundbuch verschuldet werden? Antwort: Höchstens bis auf Dreyviertel. Ich schlage daher vor: Allen öffentlichen, das ist, hypothecarischen Credit des Adels, künftig auf Dreyviertel derjenigen Taxa festzusetzen, die im künftigen Grundbuch ihr Landguth erhalten wird. Einviertel wahrer Werth bliebe denn noch zur überflüssigen Sicherheit (und bey solchen seltenen Fällen, als Versandungen, oder langwierigen Campemens e. g. des Lagers de Anno 1741 bey Brandenburg, welches fast 7 Monat stand, und die Natur des ganzen Bodens veränderte ic.) der Creditorum unverschuldbar.

Mehr Sicherheit kann weder Creditor vernünftiger Weise fordern, noch alsdenn, wenn in Zinsachen prompte und kostenfreye Justitz dem Creditor administrirt würde, Credit verweigern,

Hiermit wäre denn, meines unvorgreiflichen Ermessens, für den Creditor hypothecarius die größestmögliche Sicherheit geschafft. Und da Sicher-

heit schon an sich selbst Credit gebietet; so wären Verbürgungen und Pfandbriefe (welche Hülfsmittel, wie die Geschichte zeigt, allen Staaten bisher in die Länge gefährlich geworden) unnöthig.

Nun frage sichs aber eben so billig: Wird dem durch diesen Vorschlag auch dem Debitori, das ist, dem verschuldeten Adel geholfen? Kommt der Adel durch diese Vorkehrung in bessere Umstände, als vorher?

Unser allergnädigster König will seinem Adel geholfen wissen, und nimmt unsern Zustand in besondre Consideration. Es wird sich also gebühren, auch hier mit eben so viel Genauigkeit zu argumentiren, als vorher, da von der Sicherheit des Creditoris hypothecarii die Rede war.

Um nun in diese dunkle Fragen einiges Licht zu bringen, theile ich die adlichen Debitores in 3 Classen.

1ste Classe. Solche, die ihrer abzugebenden Zinsen ohnerachtet, NB. von dem Ueberschuß des Ertrages ihrer adlichen Güther (denn Salaria gelten hier nicht) reichlich leben können.

2te Classe. Solche, die schon auf die Hälfte den wahren Werth ihrer Güther verschuldet haben, welche ein wichtiger Unglücksfall, oder Misjahr, die Zinsen schon zu borgen nöthigt, obgleich in guten Jahren alles vielleicht wieder ersetzt würde.

3te Classe. Solche, die entweder am wahren Werthe gar nichts mehr besitzen, oder gar überall schon ihre Güter in der Sequestration der Gläubiger sehen, nur daß letztere die Subhastation noch nicht für gut gefunden haben.

So lange nun die aus der ersten Classe Zinsen richtig zahlen, wird ihnen der hypothecarische Credit auf Jura cessa nicht fehlen. Zahlen sie die Zinsen nicht; so verdienen sie die Execution, um so mehr, da ihr Wechsel-Credit ihnen

ihnen

ihnen bey einer Verlegenheit ad tempus Geld verschaffe, dieser Schmach zu entgehen.

Die aus der zwothen Classe sind nicht so wohl daran. Ihnen hilft nur bekannte Redlichkeit, ordentliche Wirthschaft, Indultrie &c. und für plötzliche Unglücksfälle, ihr nie gemisbrauchter Wechsel-Credit.

Die aus der dritten Classe haben ihr schon wenig oder nichts mehr. Jeder Unglücksfall wirft die ersten um; und die im letzten Fall sind bis auf den auf die Subhastation folgenden Adjudications-Termin bloß noch Titulär-Besitzer.

So sehr nun die Menschenliebe sich freuen würde, wenn für diese dritte Classe passende Aufhelfungs-Pläne (da die Schenkung eines großen Capitals à  $2\frac{1}{2}$  pro Cent verworfen ist,) noch zu erfinden wären: so sehr zweifelte ich doch an deren Möglichkeit.

Doch vielleicht sind dieses eben diejenigen, welchen durch allgemeine Verbürgungen, lederne oder papierne Briefe, geholfen werden soll, da diese Arrangemens denen wohlhabenden und ordentlichen Zinszahlern noch nie nöthig waren, vielmehr ihnen (wie jede Bürgschaft dem Bürgen) offenbar schaden.

Es entsteht also die Frage: Wie kann man denn dem, der nichts mehr hat (und ich darf bey vielen hinzusetzen, der, ohne ihn, noch vielleicht im Alter, in eine förmliche Tutel zu nehmen, in die Länge niemals etwas haben kann) durch pappierne oder lederne Pfandbriefe Vermögen verschaffen?

Zur Noth ihn eine Weile hin halten, so, daß wenn er NB. ein *Capital* an Cajum bezahlen soll, er dieses von Mevio, und, wenn Mevius bezahlt seyn will, wieder von Titio so viel borge — Nun ja, was das Capital betrifft, gut genug geholfen; wo kommen aber die Zinsen her? Soll er nun, diese zu bezahlen, wieder Capitalia borgen? Und woher sonst diese Zinsen? Denn so

lange jemand noch seine schuldigen Zinsen NB. vom seinigen bezahlt, und am Abschluß des Jahrs gelebt, gewirthschafetet hat, und nicht ärmer geworden ist; so lange gehört er auch nicht in die dritte Classe, wovon igo die Rede ist, sondern in die erste, welche gar keine Hülfe braucht, oder in die zwote, welcher durch gelindere Mittel geholfen werden kann. Borgt er nun schon zur Zinszahlung Capitalia auf; so ist er in kurzen gewöhnlich verarmt. Was helfen nun dem Verarmten, Verbürgungen und Pfandbriefe?

Aber sie schaden dem Wohlhabenden. (d. i. dem Bürgen) Unvorhergesehene Staatsfälle können eintreten, da eine solche Bürgschaft, den noch zur Zeit wohlhabenden Adel der ersten Classe in die dritte versetzen kann. Uneingeschränkte Bürgschaften und Verschreibungen, in solidum sind bedenkliche Handlungen für ein Land.

Von je her haben leicht zu transportirende Signes de valeur den Luxus, mithin den Verfall des Adels befördert. Ein sehr leicht begreifliches Beyspiel dieser Wahrheit ist noch igo das Spiel auf Marquen. — Klingende Münze war stets respectabler als Pappier ic. dem eine Idée von Nichtswürdigkeit, und Furcht daran am Ende zu verlieren, wie anklebt.

Man werfe mir nicht den Wechselhandel der Kaufleute ein. Den adlichen Güterbesitzer und den Kaufmann hier zu vermengen, wäre unzerzeiulich. Bey dem einen gilt Hypothec nicht viel mehr, als nichts, und beyhm andern alles. Das geschwinde Wechselrecht, und der langsame Concur - Proceß zeigen schon zur Gnüge, die in diesem Stück verschiedenen Verfassungen beyder Stände.

Allerdings hat der Adel auch seinen Wechsel - Credit, wie der Kaufmann. Denn aber ist auch von Landes - Credit nicht mehr die Rede; und die Unterwerfung

fung



fung des Adels unter die gemeinen Wechselrechte zeigen zur Gnüge, daß er in diesem Falle seinem Stande zu derogiren entschlossen sey.

Aber es führt diese Betrachtung noch auf eine andere sehr wichtige hin, nemlich auf den Interessen-Tarif, bey einer durch das Grundbuch zu deckenden Sicherheit für den Creditor hypothecarius.

Da die großen Banquen in Europa eben darum nur so wenig Zins geben, weil ihre angebliche Sicherheit so groß seyn soll; so wird es erlaubt seyn, zu untersuchen: Ob denn diese Sicherheit, welche durch den ins Grundbuch einzutragenden wahren Werth adlicher Immobilien gewähret würde, nicht alle Banquen-Sicherheit noch übersteige?

Ich behaupte dieses hiermit kühnlich, und will es beweisen. Alle große Banquen, London, Amsterdam, Genua &c. haben keine Garantie, als die Garantie der Staatsverfassungen, unter denen sie stehen. Der Zustand dieser aber ist höchst veränderlich. Man erinnere sich an den Zustand der Londoner-Banque, kurz vor der berühmten Bataille, die das Schicksal des Praetendenten entschied; an den Zustand der Genuesischen, bey der Rebellion des Volks im letzten italienischen Kriege zwischen Frankreich und Oesterreich; man denke sich Möglichkeiten von Hollands Zukunft &c.\*; so wird es deutlich hervorgehen, daß dieses bloß Sicherheiten sind ad tempus, und suppositis supponendis. Zudem fehlt es dem einzelnen Creditor, so wie allen zusammen, an dem modo executionis bey großen Staats-Banquerouten. Wie die schlesische Geschichte von Zauer und Liegnitz aus dem vorigen Saeculo im Kleinen, und die Geschichte der sächsischen Steuerscheine neuerlichst im Großen beweiset.

b 3

Nicht

\* Nach Marshall, Steward, Pinto, und dem Verfasser der Histoire des Etablissimens des Europeens aux Indes &c.

Nicht also verhält sich mit der Sicherheit der im vorgeschlaguen Grundbuch auf Dreyviertel des wahren Werths fest zu setzenden höchsten Hypothec auf adliche Immobilien. Große Calamitaeten können denn den Staat treffen; und sein Credit steht doch unverrückt. Ueberdem, da es Particuliers betrifft; so fehlt es nie am Modo exequendi, noch am Executore. Eine Subhastation wegen dessen, was im Grundbuch steht, ist nicht leicht möglich, Eine jede andre schadet dem Creditor hypothecarius nichts. Der Name seines Debitoris kann immerhin sich ändern; aber sein Jus reale verändert sich nie. Ihm fallen die Zinsen von den bereitesten Revenues, weil er überall sich in der ersten Classe befindet.

Wenn nun also in die Augen leuchtet, wie sehr diese Sicherheit der Banquen-Sicherheit, wo nicht durchgehends vorzuziehen, doch gewiß gleich ist; warum sollten nicht die Zinsen davon auch bancomäßig bezahlt werden? Ohne Zweifel kann und muß dieses, wenn dem Adel auf irgend eine Weise geholfen werden soll. Aber wie nun dieses?

Antwort. Die vortheilhaftesten Banquen sind die, da man, wie z. E. zu Berlin u. c. sein Geld so oft wieder zu sehen bekommt, als man will; und diese geben an jährlichen Zinsen 3 pro Cent. Ich schlage daher vor, 1 pro Cent mehr, und bloß, weil dieses oftmalige Verwandeln der Grundbuchs-Schulden, nicht eben so thunlich ist: mithin 4 pro Cent von dergleichen höchst sichern Capitalien jährlich an Zinsen zu geben; und, um diese Negotia mit unserer höchst nützlichen Banco-Einrichtung näher zu verbinden, die Eintragung des wahren Werths ins Grundbuch nach unsern Banco-Pfunden, und eben sodenn auch die Zinsen in Capitalmäßigen Sorten à 4 pro Cent zu berechnen und festzustellen. Bey diesem Zins-Tarif, der jedoch die Wechsel-Zinsen im geringsten nicht änderte, wäre denn dem Adel auf die einzig mögliche reelle Art geholfen.

Die,

Die, nach igigem unerträglichen Fuß der Obligations-Zinsen, auch bey der ersten Hypothec zu 5 pro Cent, ersparten 1 pro Cent dienen zu Amortificationen der Schulden, Erziehung der Kinder, und zum Unterhalt in dringenden Fällen. Und es wäre eine Aussicht, sich aufzuhelfen, vorhanden, die den glückseligen Zustand, worinn der Adel, z. E. im Münstersehen ꝛ. sich befindet, hofsen ließe, als welcher zu  $2\frac{1}{2}$ , oder 3 pro Cent Hypothec, so viel Geld haben kann, als er braucht.

Wie aber dieses durch die in Schlessien gebräuchlichen Verbürgungen und Pfandbriefe in gleicher Maaße bey uns zu erreichen stehe, vermag ich nicht zu begreifen; und weil ich doch meinen Einsichten nicht mehr, als so großen Männern, die dieses für das nützlichste Hülfsmittel halten, trauen darf; so suspendire mein Judicium, bis ich darüber eine mehrere Belehrung erhalte.

Wider diese Einführung schlessischer Verfassungen tritt nun endlich noch eine so bald und vors erste unabheffliche Schwierigkeit auf. Und diese ist der Lehns-Nexus des märkischen Adels unter sich. Bekanntlich ist die Verfassung des schlessischen Adels von der hiesigen sehr verschieden. Dort ist meist Eigenthum; hier meist Lehn. Nun kann man zwar Eigenthum verpfänden, verbürgen ꝛ. nicht aber Fideicommiss und Lehn. Daß das Lehn nicht ohne freyen Consens der Agnaten verschuldet werden könne, darinn suchen ja eben die Herren Vertheidiger der Lehnsverfassung dessen größte Vorzüge.

Unsre Geseze verfahren zwar alle Tage nach andern Regeln. Wie viel verschuldete Lehngüter werden nicht an Fremde sub hasta verkauft, obgleich sämtliche Agnati lange so viel nicht consentirt haben, als die Credit-Massa beträgt, und für so hoch, als sie consentirt haben, das jus protimiseos gern exercirten, aber nicht dürfen? Was hilft denn nun in diesem Fall der Consens der Agnaten? Doch dieses nur beuläufig, und um den Unterschied der schlessischen und märkischen Verfassung zu zeigen. So

So lange nun nicht der Adel den Lehns-Nexum unter sich aufhebt (welche Weisheit erst unsern Enkeln aufbehalten zu seyn scheint); so lange kann auch keine General-Verbürgung Statt finden. Denn man kann ja, rebus sic stantibus, die ex providentia majorum jemand zustehende Hoffnungen und Rechte neuerdings weder schmälern, noch verändern. Aber ohne General-Verbürgung, welche Eigenthum und kein Lehn voraussetzt, findet keine schlesische Einrichtung statt. Mithin können wir auch keine Pfandbriefe 2c. haben und nuzen.

Was nun den ohnmaßgeblichen Grundriß eines Plans d. d. Berlin den 9. Martii 1776. betrifft; so ist in selbigem die Frage Ob? schon als entschieden vorausgesetzt, und nur noch über die Frage Wie? gehandelt worden. Und obgleich die Convenientz des märkischen Adels wahrscheinlich nicht seyn kann, sich auf diese Weise helfen zu lassen; so danken wir doch dem geschickten Herrn Verfasser für die ruhmwürdig verwandte Mühe, seinem Vaterlande nützlich seyn zu wollen, auf das verbindlichste. Uebrigens empfehlen wir den sämtlichen Herren Ständen die Beherzigung dieser Vorschläge, so wie auf allen Fall die wichtigen und höchstnöthigen Abänderungen in der mittelmärkischen Lehns-Constitution, und sonst noch alles, was dem Staate und dem Adel, nach den landsväterlichen Declarationen Sr. Königl. Majestät nützlich und erspriesslich seyn kann.



50 B <sup>13</sup>  
p. 47

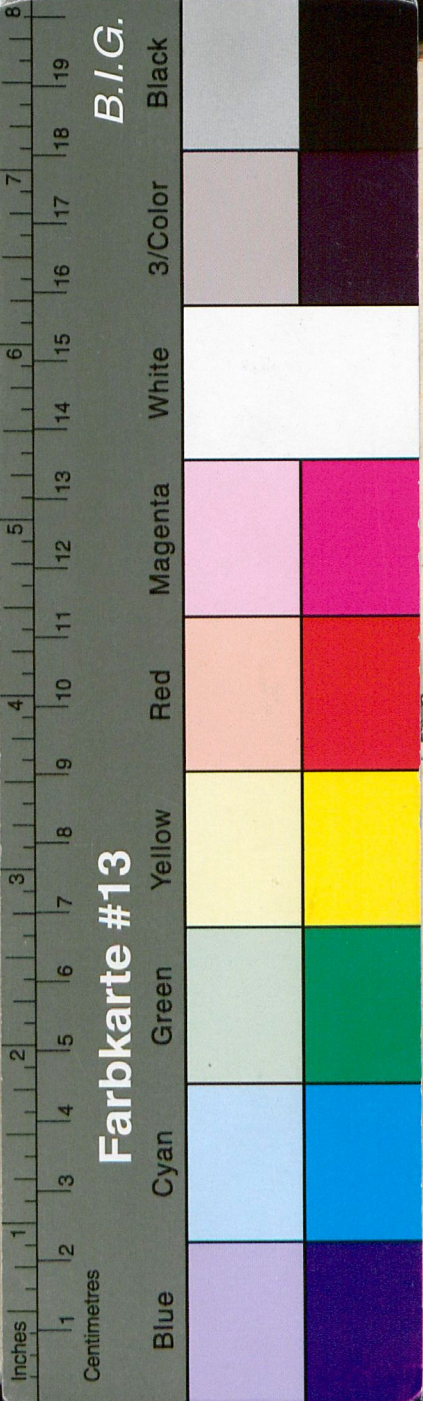
VD18

ULB Halle  
008 344 647

3







Durch den  
ohnmaßgeblichen Grundriß eines Plans  
zur Aufbelfung des Credits,  
d. d. Berlin den 9. Martii 1776,  
veranlaßtes Gutachten  
eines  
Märkiſchen von Adel.

